

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1030/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffer 12**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Online-Portal veröffentlicht am 20.09.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Neue Corona-Variante XFG breitet sich in Deutschland aus“. Am Ende des Beitrages heißt es:

*“Jeder Bürger hat inzwischen ausreichend Informationsquellen über Corona zur Verfügung und muss sich nicht mehr auf die staatliche Fürsorge verlassen. Vor allem Rentner, die nicht mehr produktiv tätig sind und nicht für die Landesverteidigung benötigt werden, sollten jetzt nur noch nachrangig versorgt werden.”*

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Aussage über Rentner eine Diskriminierung. Er stellt die Frage, was mit Behinderten und Kranken sei. Die Aussage sei eindeutig Euthanasie.

III. Der Chefredakteur betont, dass eine Verletzung der Menschenwürde eine bewusste Herabwürdigung voraussetze, die dem Betroffenen seinen Wert als Mensch abspricht. Der beanstandete Passus sei jedoch eingebettet gewesen in eine kritische Auseinandersetzung mit der Rückkehr zur Eigenverantwortung nach dem Ende flächendeckender staatlicher Maßnahmen. Die Erwähnung der „nachrangigen Versorgung“ habe sich im Kontext der ökonomischen Debatte auf die Priorisierung staatlicher Interventionsressourcen bezogen, nicht auf die Verweigerung lebensnotwendiger medizinischer Hilfe. Der Vorwurf der „Euthanasie“ stelle eine polemische Überspitzung dar, die jeglicher Grundlage entbehre, da

der Beitrag an anderer Stelle explizit die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen und Impfungen für Senioren thematisiere.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex sei festzustellen, dass eine Benachteiligung aufgrund des Alters nicht vorliege. Die Redaktion räume ein, dass die Formulierung hinsichtlich der „produktiven Tätigkeit“ eine unglückliche Zuspitzung darstellte, die geeignet gewesen sei, Irritationen hervorzurufen. Entscheidend für die medienethische Bewertung sei jedoch die Tatsache, dass bereits einen Tag nach Veröffentlichung umfassende Abhilfe geleistet worden sei. Der beanstandete Satz sei vollständig entfernt und durch eine Passage ersetzt worden, die ausdrücklich dazu mahne, dass insbesondere ältere Menschen und Risikogruppen weiterhin auf einen angemessenen Gesundheitsschutz achten sollten. Diese Korrektur sei noch vor der Intervention durch den Presserat erfolgt. Man habe die Änderung zudem durch eine Anmerkung unterhalb des Textes kenntlich gemacht und klargestellt, dass die frühere Version missverständlich gewesen sei und keinesfalls die Forderung nach einem Ausschluss von der Versorgung impliziert habe. Man beantrage daher, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex. Nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder ist die in dem Artikel vorgenommene Bewertung von Menschen nach ihrer Produktivität – im konkreten Fall die Personengruppe der Rentner – diskriminierend. Bei der daraus abgeleiteten Feststellung, dass Rentner nur noch nachrangig versorgt werden sollten, handelt es sich um eine eindeutige Altersdiskriminierung.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Dabei berücksichtigte er, dass die Redaktion den Beitrag transparent nachgebessert hat. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.